



Uferstreifen-Nutzungsvertrag

Zwischen dem

Motorboot-Club Karlsruhe e.V.
Maxau am Rhein 16
76187 Karlsruhe

- nachfolgend **MBC** genannt

und

Nur Muster

Bitte nicht verwenden

- nachfolgend **Hallenbesitzer** genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

1.

Der MBC überlässt dem Hallenbesitzer einen Teil des Uferstreifens im Maxauer Hafen einschließlich der zugehörigen Wasserfläche, die von der im Plan mit der Nr. bezeichneten Bootshalle mit einer Breite von m berdeckt wird, um sie zum Zweck der Unterbringung eines Bootes zu nutzen. Daraus ergibt sich ein vertraglicher Uferstreifen von m Breite (= Hallenbreite aufgerundet auf volle/halbe Meter zzgl. 1 m Uferstreifen), der für die Berechnung des Beitrags gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung herangezogen wird.

2.

Die Nutzung ist nur zu privaten, mit der Satzung und Hafenordnung des MBC zu vereinbarenden Zwecken gestattet. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht erlaubt, kann aber nach schriftlicher Anfrage durch das Präsidium des MBC in Ausnahmefällen genehmigt werden, jedoch nur wenn dies im Interesse des MBC und seiner Mitglieder geboten erscheint. Die Genehmigung kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten widerrufen werden, ohne dass es einer Begründung bedarf.

3.

Insbesondere ist der Hallenbesitzer weder zur Weiter- und Untervermietung noch zur unentgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Im Einzelfall können hiervon nach schriftlicher Anfrage Ausnahmen durch das Präsidium gewährt werden, bedürfen jedoch der schriftlichen Bestätigung und können jederzeit ohne Begründung widerrufen werden.

4.

Eine Untervermietung an Familienmitglieder des Hallenbesitzers (Ehegatten, eingetragene



Uferstreifen-Nutzungsvertrag

Lebenspartner, Geschwister, Kinder und Enkelkinder sowie Eltern) ist abweichend von § 1.3 zulässig, soweit die Familienmitglieder mindestens den Status Gastmitglied haben. Der MBC ist hiervon schriftlich zu unterrichten.

5.

Der Hallenbesitzer erklärt, dass er uneingeschränkter Eigentümer der errichteten Anlage ist. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder vollständige oder teilweise Abtretung von Nutzungs- oder Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Zustimmung des MBC.

§ 2

1.

Die Bootshalle ist durch den Hallenbesitzer gegen Feuer und Explosionsschäden ausreichend zu versichern. Die Versicherung ist dem MBC durch Überlassung einer Kopie des Versicherungsvertrages unaufgefordert nachzuweisen.

2.

Ebenso ist für die Bootshalle eine Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme 5 Mio. € für Personen- und Sachschäden) abzuschließen und dem MBC durch eine Kopie des Versicherungsvertrages nachzuweisen. Änderung der Versicherung zu Punkt 2 und 3 sind unmittelbar dem MBC mitzuteilen. Eine Anpassung der Mindestdeckungssummen kann bei Bedarf durch Präsidiumsbeschluss erfolgen.

3.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten und dem MBC auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3

Der Hallenbesitzer ist verpflichtet, für die Sauberhaltung und Pflege des Uferstreifens Sorge zu tragen. Die Pflicht der Sauberhaltung erstreckt sich über die gesamte Breite der Halle einschließlich der Schräge zum Wasser, als auch das anteilige Wegstück bis hin zur Fahrstraße. Auf das äußere Erscheinungsbild der Halle ist zu achten, übermäßiger Bewuchs (Bäume, Sträucher u.ä.) ist zu beseitigen.

§ 4

1.

Strom und Wasseranschluss von Bootshallen wird landseitig am Uferstreifen durch den MBC gestellt. Der Hallenbesitzer übernimmt die Gewähr für den ordnungsgemäßen Zustand der Leitungen bis zur Abgabestelle am Ufer. Der Verbrauch des Stromes wird mit Zählwerken jährlich ermittelt, für das Wasser wird eine Pauschale gemäß Beitrags- und Gebührenordnung berechnet.

2.

Die Verbrauchskosten werden im Folgejahr nach Ablesung der Zähler gemäß der in der Beitrags-



Uferstreifen-Nutzungsvertrag

und Gebührenordnung festgelegten Verbrauchspreise in Rechnung gestellt. Bestreitet der Hallenbesitzer die Forderung, trägt er die Beweislast.

§ 5

1.

Das Nutzungsentgelt für den Uferstreifen bzw. die von der Bootshalle überdeckte Wasserfläche richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung des MBC in der jeweilig beschlossenen Fassung, die Vertragsbestandteil ist.

2.

Die Gebühr ist jährlich im Voraus, 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen bzw. wird gemäß Einzugsermächtigung eingezogen.

3.

Werden das Nutzungsentgelt und / oder die Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, kann das Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist. In der zweiten Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzukündigen. Erfolgt auch danach keine fristgerechte Zahlung der offenen Beträge, kann das Präsidium die Streichung von der Mitgliederliste beschließen. Mit Wirksamwerden der Streichung endet auch der Uferstreifennutzungsvertrag; die Halle ist nach Maßgabe dieses Vertrages aus dem Hafen zu verbringen.

§ 6

1.

Dieser Uferstreifen-Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsjahr ist das Kalenderjahr. Er kann spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres auf den darauffolgenden 31. Dezember von beiden Vertragsparteien gekündigt werden, seitens des MBC jedoch nur, wenn wiederholt gegen Vertragsregelungen verstoßen wurde oder wichtige Gründe der weiteren Nutzung entgegenstehen. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Den Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Kündigung hat ggf. der Versender zu erbringen.

2.

Bezüglich der jeweiligen Verlängerungsperioden gelten die Form- und Fristbestimmungen sowie sonstige Regelungen dieses Vertrages gleichermaßen.

3.

Dieser Uferstreifen-Nutzungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in jedem Falle spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die Nutzungsrechte, die zwischen dem MBC und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium, vereinbart sind, eingeschränkt werden oder erlöschen. Änderung dieser Nutzungsrechte sind dem Hallenbesitzer bekannt zu geben.



Uferstreifen-Nutzungsvertrag

4.

Der Nutzungsvertrag endet mit dem Tage, mit dem die Mitgliedschaft im MBC, gleich aus welchem Grund, endet.

Wird ein Ausschluss im Berufungsverfahren durch die Mitgliederversammlung aufgehoben, lebt der Nutzungsvertrag zu den bisherigen Bedingungen wieder auf, soweit der Nutzungsgegenstand noch zur Verfügung steht.

Im Ablebensfall des Hallenbesitzers bleibt der Uferstreifenvertrag wirksam bestehen für die Erben zur Klärung der Nachfolge, endet jedoch zum 31.12. des laufenden Jahres, frühestens jedoch nach 6 Monaten nach dem Tod des ursprünglichen Hallenbesitzers. Ist in diesem Zeitraum kein Verkauf oder Übernahme erfolgt, ist die Halle seitens der Erben aus dem Hafen zu verbringen. Beiträge- und Gebühren werden den Erben in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Beiträge und Gebühren erfolgt jeweils für ein ganzes Jahr.

Im Falle einer bestehenden Aktiv- oder Passivmitgliedschaft kann eine nach § 5 Abs. 4 der Satzung übernahmeberechtigte Person die Übertragung der Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der Satzung. Bei positivem Entscheid wird ein neuer Uferstreifennutzungsvertrag abgeschlossen. In diesem Fall entfällt die Hallenkaufumlage.

5.

Der MBC kann eine fristlose Kündigung des Uferstreifen-Nutzungsvertrages aussprechen, wenn ein Vereinsausschluss gemäß Satzung des MBC Karlsruhe e.V. wirksam erfolgt ist oder aus wichtigem Grund. Die Kündigung muss durch Einschreibebrief dem betroffenen Hallenbesitzer erklärt werden.

§ 7

Irgendwelche Entschädigungsansprüche, gleich welcher Art, wegen einer Kündigung dieses Vertrages, einer sonstigen Beendigung oder Nutzungseinschränkung, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, stehen dem Hallenbesitzer gegenüber dem MBC nicht zu. Ein Rückerstattungsanspruch des ganzen oder teilweisen Nutzungsentgeltes ist ausgeschlossen.

§ 8

Der Hallenbesitzer haftet gegenüber dem MBC sowie gegenüber Dritten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, Verluste, Ansprüche, Kosten und Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen sowie deren Einrichtung, Bestehen, Betrieb, Unterhaltung, Änderung oder Beseitigung entstehen, soweit diese durch den Hallenbesitzer, dessen Organe, Mitarbeiter, Beauftragte, Erfüllungsgehilfen oder sonstige ihm zurechenbare Personen schuldhaft verursacht oder mitverursacht wurden. Eine Freistellung des MBC von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten, erfolgt im gesetzlich zulässigen Umfang.

§ 9

Der Hallenbesitzer hat dem MBC gegenüber keinen Anspruch auf Schutz vor Beschädigung oder



Uferstreifen-Nutzungsvertrag

sonstigen Angriffen, gleich welcher Art und welcher Ursache, die gegen die von ihm errichteten und betriebenen Anlagen gerichtet sind, insbesondere wegen Einwirkung aus höherer Gewalt, wie Hochwasser, Eisgang, Wellenschlag und / oder in Ihrer Art oder Umfang ähnlichen Einwirkungen.

§ 10

1.

Das Präsidium oder dessen Beauftragter ist jederzeit befugt, den dem Hallenbesitzer zugewiesenen Uferstreifen und die damit in Zusammenhang stehende Fläche sowie die dort errichtete Steganlage zu betreten, zu besichtigen und die Einhaltung der vom Hallenbesitzer übernommenen Verpflichtungen zu überprüfen. Das Präsidium des MBC oder dessen Beauftragter ist weiter berechtigt, nach entsprechender Ankündigung die Bootshallen zum Zwecke der Überprüfung über die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu betreten, der Hallenbesitzer hat dies zeitnah zu ermöglichen.

2.

Der Hallenbesitzer erkennt die Hafenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Grobe Verstöße können die fristlose Kündigung dieses Vertrages zur Folge haben.

3.

Beschädigungen an Hallen, welche den störungsfreien Betrieb der Wasserflächen beeinträchtigen oder falls die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht, sind vom Hallenbesitzer auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt insbesondere, wenn elektrische Zuleitungen beschädigt werden oder werden könnten.

4.

Veränderungen an bestehenden Bootshallen, welche die äußeren Abmessungen oder das Erscheinungsbild betreffen, bedürfen vorab der schriftlichen Genehmigung durch das Präsidium. Änderungen sind schriftlich dem MBC mitzuteilen. Behördliche Auflagen oder Anordnungen sind auf Kosten des Hallenbesitzers zu erfüllen. Für beabsichtigte Neu- oder Ersatzbaumaßnahmen sind die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen durch den Hallenbesitzer zu beantragen und die Kosten dafür zu tragen.

§ 11

1.

Bei Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde hat der Hallenbesitzer alle von ihm auf der in Anspruch genommenen Fläche errichteten Anlagen, insbesondere die Bootshalle, die Schwimmkörper und den Zugangssteg zu entfernen und den Uferstreifen in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der MBC kann jedoch den Hallenbesitzer von einzelnen Verpflichtungen befreien.



Uferstreifen-Nutzungsvertrag

2.

Kommt ein Hallenbesitzer seiner Verpflichtung insoweit nicht nach und liegt auch keine Befreiung durch den MBC vor, so ist der MBC berechtigt, jedoch nicht verpflichtet im Wege der Ersatzvornahme, d.h. auf Kosten des Hallenbesitzers, die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Hallenbesitzer dem MBC ein Pfandrecht an der auf dem Uferstreifen errichteten Anlage, insbesondere der Bootshalle und dem Zugangssteg, gewährt, verbunden mit einem Verwertungsrecht, sofern der Hallenbesitzer auch nach dreimaliger Mahnung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Vorschriften über das Vermieterpfandrecht nach §§ 562-562d BGB werden direkt oder sinngemäß angewendet.

§ 12

Möchte der Hallenbesitzer diesen Vertrag kündigen, weil er beabsichtigt seine Bootshalle zu verkaufen, so hat er seine Verkaufsabsicht den Clubmitgliedern durch Aushang am schwarzen Brett unter Angabe des Datums sechs Wochen lang anzuzeigen und den MBC hierüber schriftlich zu informieren. Ein erfolgter Verkauf ist dem MBC umgehend unter Nennung des Käufers, sowie Datum des Eigentumüberganges schriftlich anzuzeigen. Ein Kaufinteressent, der nicht Mitglied beim MBC ist, muss zwingend vorab darüber informiert werden, dass der Kauf einer Halle und Verbleib im Hafen voraussetzt, dass ein entsprechender Mitglieds- bzw. Uferstreifenvertrag mit dem MBC abgeschlossen werden muss, was entsprechende Folgekosten verursacht. Der MBC ist nicht verpflichtet, mit Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, einen Mitglieds- und/oder Uferstreifennutzungsvertrag abzuschließen. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande, hat der Erwerber die Halle umgehend aus dem Hafen zu verbringen.

Mit Beendigung des Uferstreifennutzungsvertrages endet nicht automatisch die Mitgliedschaft beim MBC. Der MBC wird einen Hafenliegeplatz zur Verfügung stellen, sofern Plätze zur Verfügung stehen. Die Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung der in der Satzung angeführten Fristen dem MBC gegenüber in Textform gemäß § 126 b BGB zu erklären.

§ 13

1.

Mit rechtskräftiger Unterzeichnung dieses Vertrages wird eine einmalige Gebühr laut Beitrags- und Gebührenordnung fällig, die dem Hallenbesitzer in Rechnung gestellt wird, bzw. gemäß Einzugsermächtigung von seinem Konto abgebucht wird.

2.

Mehrere Hallenbesitzer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Empfangsbedürftige Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, die nur von einem oder gegenüber einem von mehreren Vertragspartnern abgegeben wurden, sind auch für den jeweils anderen Vertragspartner rechtswirksam.

Die einzelnen Vertragspartner ermächtigen sich hiermit unter dem Vorbehalt des schriftlichen Widerrufs gegenseitig zur Entgegennahme solcher Erklärungen.



Uferstreifen-Nutzungsvertrag

§14

Soweit dieser Vertrag auf Bestimmungen der Satzung des Vereins Bezug nimmt, gelten diese Bezugnahmen im Falle einer Änderung, Ergänzung, Neufassung oder Umnummerierung einzelner Paragraphen der Satzung als Bezugnahmen auf die jeweils entsprechenden geänderten Bestimmungen.

§ 15 (Salvatorische Klausel)

1.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

2.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

3.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Karlsruhe.

Motorboot-Club Karlsruhe e.V.

Karlsruhe, den

Schriftführer

Vorsitzender

Hallenbesitzer